

Wenn die Datengenossenschaft für mich einwilligt: Zum speziellen Datenvermittlungsdienst nach DGA

Paul C. Johannes, Maxi Nebel

Zusammenfassung

Der Data Governance Act (DGA) regelt unter anderem die Datengenossenschaften als Unterart der Datenvermittlungsdienste. Die Verordnung lässt offen, welche Rechtsform eine Datengenossenschaft nach DGA haben soll. Bereits vor Erlass des DGA haben sich Unternehmen mit dem Ziel, gemeinsam Daten zu poolen und zu verarbeiten, zu Datengenossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zusammengeschlossen. Der Beitrag stellt die Idee der Datengenossenschaft vor (1.) und stellt klar, dass diese innerhalb (2.) und außerhalb (3.) des DGA etabliert werden kann, sowohl als eingetragene Genossenschaft als auch in anderer Rechtsform. Dies wird an zwei Beispielen verdeutlicht (4.). Am Beispiel des DGA-Rechtsrahmens wird sodann erörtert, ob und wie eine Datengenossenschaft verbindliche Einwilligungen über die Daten ihrer Mitglieder abgeben kann (5.). Abschließend werden die sich aus den neuen Regeln ergebenden Vor- und Nachteile bewertet und in Bezug zum Risiko des Datenteilens gesetzt (6.).

1. Datengenossenschaft als Idee und im DGA

Die Idee der Genossenschaft beruht auf der Prämisse, dass durch den Zusammenschluss die Interessen der Mitglieder der Genossenschaft besser verwirklicht werden können. Die Mitglieder einer Genossenschaft bringen in der Regel ihre jeweiligen Stärken ein, agieren untereinander auf Augenhöhe und fördern auf diese Weise die Zwecke der Genossenschaft. Datengenossenschaften – als nach genossenschaftlichen Grundsätzen gegründete Zusammenschlüsse von Datenproduzenten oder Datenhaltern – ermöglichen einen selbstbestimmten Umgang mit der Ressource Daten. Eine Da-

tengenossenschaft kann auf unterschiedliche Weise gegründet werden und ist als solche nicht als einheitliches Rechtsmodell geregelt.¹

1.1 Datenvermittlungsdienste nach DGA

Ein neuerer Bestandteil des europäischen Datenrechts² bemüht sich jedoch um die Regulierung von Datengenossenschaften, wenn auch nur rudimentär und mit spezialisierten Hauptzielen.

Der Data Governance Act (DGA) ist am 24. Juni 2022 in Kraft getreten.³ Die Verordnung gilt vollumfänglich seit dem 24. September 2023. Der DGA zielt darauf ab, das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten zu stärken. Er beinhaltet Regeln für Datenvermittlungsdienste und soll die Wiederverwendung bestimmter Daten im Besitz des öffentlichen Sektors erleichtern. Als Verordnung ist der DGA in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar, ohne dass ein Durchführungsrechtsakt erforderlich ist.

Der DGA hat den Begriff „Datenvermittlungsdienste“ eingeführt und legt einen Melde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung solcher Dienste fest. Art. 2 Nr. 11 DGA definiert einen Datenvermittlungsdienst als einen Dienst, der darauf abzielt, geschäftliche Beziehungen zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen einer unbestimmten Zahl von betroffenen Personen und Dateninhabern einerseits und Datennutzern andererseits herzustellen.

Da diese grundsätzliche Definition sehr weit ist, wird sie vom DGA selbst eingeschränkt. Bestimmte Dienste sollen keine Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA sein. Dazu zählen

- Dienste, die Daten für einen Mehrwert und für Lizenzierungszwecke umwandeln oder zusammenfassen, aber keine kommerzielle Beziehung zwischen Dateninhabern und Datennutzern herstellen (Art. 2 Nr. 11 lit. a DGA),
- Dienste, die sich auf die Vermittlung von urheberrechtlich geschützten Inhalten konzentrieren (Art. 2 Nr. 11 lit. b DGA),

1 *Geminn/Johannes/Müller/Nebel* 2023, S. 21.

2 *Johannes*, ZD-Aktuell 2022, 01166; siehe auch *Geminn/Johannes* 2024 (in Vorbereitung).

3 Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl. L 152 S. 1, 2023 ABl. L 90204 S. 1, Celex-Nr. 3 2022 R 0868.

- Dienste, die ausschließlich von einem Dateninhaber oder einer geschlossenen Gruppe von Dateninhabern genutzt werden (privater Datenaustauschpool) (Art. 2 Nr. 11 lit. c DGA), und
- von öffentlichen Stellen angebotene Dienste zur gemeinsamen Nutzung von Daten, die nicht darauf abzielen, kommerzielle Beziehungen aufzubauen (Art. 2 Nr. 11 lit. d DGA).

Datenmakler, das heißt Unternehmen, die Daten von einer großen Anzahl von Unternehmen oder Personen kaufen, um sie zu verarbeiten und dann an andere Unternehmen zu verkaufen, werden also nicht als Datenvermittlungsdienste reguliert.⁴ Ausgenommen sind damit auch Anbieter von Diensten zur gemeinsamen Nutzung von Online-Inhalten, die der Öffentlichkeit Zugang zu einer großen Menge urheberrechtlich geschützter Werke oder anderer geschützter Gegenstände verschaffen, die von ihren Nutzern hochgeladen werden, wie z. B. YouTube.⁵ Das Gleiche gilt für geschlossene Datenplattformen, an denen sich nur eine vorher festgelegte Gruppe von Unternehmen beteiligen darf. Auch Plattformen, auf denen nur ein Unternehmen seine Daten mit anderen Unternehmen teilt, fallen nicht in den Geltungsbereich des DGA.⁶

Die gemeinsame Nutzung von Daten durch den Datenvermittlungsdienst kann durch technische, rechtliche oder andere Mittel erleichtert werden, auch zum Zweck der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf personenbezogene Daten. Datenvermittlungsdienste unterliegen im Allgemeinen einem Meldeverfahren nach Art. 11 DGA und bestimmten Bedingungen gemäß Art. 12 lit. a bis lit. o DGA, die erfüllt werden müssen, wie etwa die Einhaltung der Zweckbindung, das Kopplungsverbot oder spezifische Datenumgangsmaßnahmen. Sie werden von den zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 14 DGA überwacht.

Artikel 10 lit. a bis c DGA nennt drei Arten von Datenvermittlungsdiensten, die den Bestimmungen in Kapitel III DGA unterliegen:

- Vermittlungsdienste zwischen Dateninhabern und potenziellen Datennutzern,
- Vermittlungsdienste zwischen betroffenen Personen, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen wollen, oder natürlichen Perso-

4 Hennemann/Ditfurth, NJW 2022, 1905 (1908).

5 Erwägungsgrund 29 DGA.

6 Erwägungsgrund 28 DGA.

- nen, die nicht-personenbezogene Daten zur Verfügung stellen wollen, und potenziellen Datennutzern sowie
- Dienste von Datengenossenschaften.

1.2 Dienste von Datengenossenschaften nach DGA

Datengenossenschaften nach DGA sind folglich eine Unterart der Datenvermittlungsdienste. Dienste von Datengenossenschaften sind nach Art. 2 Nr. 15 DGA legaldefiniert als Organisationsstrukturen, „die von betroffenen Personen, Ein-Personen-Unternehmen oder KMU“ (kleine und mittelständische Unternehmen) gebildet werden, die Mitglieder dieser Struktur sind. Ihr Hauptziel soll es sein, ihre Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf bestimmte Daten zu unterstützen. Dazu gehört nach der Legaldefinition

- die Unterstützung bei der Entscheidung in Kenntnis der Sachlage, bevor sie in die Datenverarbeitung einwilligen,
- der Meinungs austausch über Datenverarbeitungszwecke und -bedingungen, die die Interessen der Mitglieder in Bezug auf ihre Daten am besten vertreten, und
- die Aushandlung von Bedingungen für die Datenverarbeitung im Namen der Mitglieder, bevor diese ihre Zustimmung zur Verarbeitung nicht personenbezogener Daten erteilen oder bevor sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligen.

Nach Erwägungsgrund 31 DGA sollen Datengenossenschaften bestrebt sein,

- die Position von Einzelpersonen bei der sachkundigen Entscheidung vor der Einwilligung zur Datennutzung zu stärken,
- die Geschäftsbedingungen von Datennutzerorganisationen im Zusammenhang mit der Datennutzung in einer Weise zu beeinflussen, die den einzelnen Mitgliedern der Gruppe bessere Wahlmöglichkeiten bietet, oder
- mögliche Lösungen zu ermitteln, wenn einzelne Mitglieder einer Gruppe unterschiedliche Standpunkte zu der Frage vertreten, wie Daten verwendet werden können, wenn sich diese Daten auf mehrere betroffene Personen innerhalb dieser Gruppe beziehen.

Datengenossenschaften nach dem DGA können also als Organisationen beschrieben werden, die ihre Mitglieder – natürliche Personen oder Unternehmen – bei der Verwendung sowie dem Schutz ihrer Daten unterstützen. Beispiele hierfür sind, wenn einer Datengenossenschaft die Befugnis übertragen wird, die Bedingungen für eine Datenverarbeitung mit Datennutzerorganisationen auszuhandeln oder wenn diese eine Plattform für Austausch und Streitbeilegung unter den Mitgliedern bereitstellt.⁷ Sie können auch für kleine und mittelständische Unternehmen nützlich sein, um deren Wissensstand zu verbessern, indem sie Zugang zu Datenbeständen anderer kleiner und mittelständischer Unternehmen erhalten.⁸

1.3 Daten als Vermittlungsgegenstand

Datenvermittlungsdienste und damit Datengenossenschaften sind nicht auf personenbezogene Daten beschränkt. Es können auch Daten ohne Personenbezug (und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Datenschutzrechts) Vermittlungsobjekt einer Datengenossenschaft sein. Mögliche Anwendungsbereiche ergeben sich zum Beispiel im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor, etwa im Bankwesen, im Kalibrierwesen, in der Logistik oder im Tourismus. Ein weiteres Beispiel ist die Nutzung von landwirtschaftlichen Daten.

1.4 Ziele von Datengenossenschaften

Dabei bietet die Datengenossenschaft auch Ansätze zur Förderung des Schutzes der Grundfreiheiten und -rechte betroffener Personen, insbesondere des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das Hauptziel von Datengenossenschaften besteht darin, ihre Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf bestimmte Daten zu unterstützen. Dazu gehören sowohl die Rechte der betroffenen Personen als auch die Rechte der Dateninhaber, zum Beispiel der Datenverarbeiter. Daher können Datengenossenschaften sowohl als Ansätze zur Wahrung der individuellen Rechte betroffener Personen ähnlich einer Art Tarifverhandlung als auch als Ansatz zur Zusammenlegung von Daten durch Dateninhaber zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs und von Geschäftsinteressen betrachtet werden.

7 Beise, RD*i* 2021, 597 (602).

8 Erwägungsgrund 31 DGA.

Eine Datengenossenschaft könnte darauf abzielen, die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen und insbesondere die Kontrolle des Einzelnen über die ihn betreffenden Daten zu stärken. Sie könnte Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Erteilung und den Widerruf ihrer Zustimmung zur Datenverarbeitung, das Recht auf Zugang zu ihren eigenen personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, das Recht auf Löschung oder das Recht „vergessen zu werden“, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit, das es den betroffenen Personen ermöglicht, ihre personenbezogenen Daten von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu einem anderen zu übertragen.

2. Datengenossenschaft außerhalb des DGA

Auch schon vor Verabschiedung des DGA haben sich Unternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft zum gemeinsamen Verarbeiten und Vermarkten ihrer Daten zusammengeschlossen. Solche Arten von Datengenossenschaften haben den Zweck, Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie werden von ihren Mitgliedern gemeinschaftlich selbstverwaltet und demokratisch organisiert. Die Mitglieder sind zugleich Nutzer und Eigentümer der Daten und partizipieren an den Entscheidungen über deren Verwendung. Ziel einer Datengenossenschaft in diesem Sinne ist es, die Vorteile von Datenwirtschaft und Gemeinwohl zu vereinen, indem sie die demokratische Kontrolle und die Beteiligung der Nutzer an der Wertschöpfung gewährleistet.⁹

2.1 Genossenschaftsrecht

Das Genossenschaftsrecht ist ein Bestandteil des Gesellschaftsrechts. Die Idee der Genossenschaft ist der Zusammenschluss von Personen mit einer übereinstimmenden Wirtschaftsgesinnung. Das heißt, dass sich in einer Genossenschaft natürliche und / oder juristische Personen zusammenschließen, die ähnliche wirtschaftliche Ziele verfolgen und eine übereinstimmende wirtschaftliche Haltung haben.

9 Ausführlich *Knapp/Kobler/Richter* 2022, S. 443 ff.

Die eingetragene Genossenschaft ist in §1 Genossenschaftsgesetz (GenG) definiert. Nach § 1 Abs. 1 GenG ist die eingetragene Genossenschaft eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt. Demnach werden der Genossenschaft drei Merkmale zugeschrieben: die nicht geschlossene Mitgliederzahl, der Förderzweck und der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb. Besonders an der Genossenschaft ist, dass die wirtschaftliche Förderung der Genossenschaftsmitglieder an erster Stelle steht und nicht das Gewinnstreben. Die Genossenschaft ist zwar nicht selbst der Geschäftsbetrieb, unterhält und betreibt diesen jedoch. Sind die Kriterien des § 1 GenG nicht erfüllt, muss eine andere Rechtsform gewählt werden.

In einer Genossenschaft gibt es Grundprinzipien, die zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles beachtet werden müssen. Zum einen gibt es das Prinzip der Selbsthilfe. Die Mitglieder treten freiwillig einer Genossenschaft bei und wollen dadurch ökonomische, soziale und kulturelle Vorteile erhalten. Ein weiteres Prinzip ist das Prinzip der Selbstverantwortung, welches besagt, dass die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften. Das dritte Prinzip ist das Prinzip der Selbstverwaltung. Die jeweiligen Organe der Genossenschaft regeln alle wirtschaftlichen Angelegenheiten. Daneben gilt das Demokratieprinzip, welches besagt, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat und wichtige Entscheidungen in der Generalversammlung getroffen werden.

2.2 Datengenossenschaften eG

Datengenossenschaften im Sinne des Genossenschaftsrechts wurden ins Leben gerufen, da Künstliche Intelligenz immer präsenter und Datenanalysen immer relevanter werden. Kleinere und mittelständische Unternehmen haben finanziell nicht dieselben Möglichkeiten wie große Unternehmen. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, sind Datengenossenschaften eine geeignete Lösung.¹⁰

Da es sich um die Rechtsform der Genossenschaft handelt, steht auch bei Datengenossenschaften der Förderzweck der Mitglieder und die Selbstverantwortung im Fokus. Das heißt, dass in einer Genossenschaft Personen

10 Baars, Was sind Datengenossenschaften? <https://www.datengenossenschaft.com/was-sind-datengenossenschaften>.

zusammenkommen, die gemeinsam ein Ziel erreichen wollen, was sie allein nicht erreichen könnten. Die Mitglieder von Datengenossenschaften sind gleichzeitig Eigentümer und Kunden ihrer Genossenschaft.

Ziel einer Datengenossenschaft ist es, einen gemeinsamen Datenraum zu erschaffen. Die Rechtsform der Genossenschaft ist dafür geeignet, da die Förderung der Mitglieder gemäß § 1 GenG im Vordergrund steht. Die Datengenossenschaft ermöglicht das Teilen von Informationen und die Datenverarbeitung und erleichtert die Kommunikation der Datengenossenschaftsmitglieder. Es ist allerdings auch möglich, weitere Partner, die nicht der Datengenossenschaft angehören, mit einzubeziehen, um dadurch das Angebot an Services zu erweitern.¹¹ Eingetragene Datengenossenschaften, die keine Geschäftsbeziehungen zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern einerseits und Datennutzern andererseits herstellen, sind keine Datenvermittlungsdienste im Sinne von Art. 2 Nr. 11 lit. a DGA. Folglich sind Datengenossenschaften mit dem Ziel, Daten unter ihren Mitgliedern zu poolen oder zu teilen, keine Datengenossenschaften im Sinne des DGA. Dasselbe gilt für Genossenschaften, die einen Weiterverkauf von Daten im eigenen Namen betreiben.

3. Rechtsform von Datengenossenschaften nach DGA

Der DGA schreibt für Datenvermittlungsdienste keine bestimmte Rechtsform vor, verlangt aber, dass dieser Dienst über eine juristische Person bereitgestellt wird, die von den Dateninhabern oder betroffenen Personen getrennt ist. Auch für die Datengenossenschaft macht der DGA keine konkreten Vorgaben zur Rechtsform. Er überlässt dies den Möglichkeiten im Recht der Mitgliedsstaaten. Entscheidend nach DGA ist allein, dass sich die Mitglieder der Genossenschaft in einer Organisationsstruktur zusammenschließen.¹²

11 Wirtschaft Digital Baden-Württemberg, Forschungsprojekt Datengenossenschaften, <https://www.wirtschaft-digital-bw.de/ki-made-in-bw/forschungsprojekt-datengenossenschaften>.

12 Es erscheint daher ausgeschlossen, dass eine einfache Geschäftsbeziehung zwischen der betroffenen Person und der Datengenossenschaft, wie z. B. auch ein Dauerschuldverhältnis zu einer Dienstleistung, den Anforderungen von Art. 2 Nr. 15 DGA genügt; es bedarf einer inneren Verbindung des Mitglieds zur Genossenschaft, das mit organisationstypischen Rechten und Pflichten ausgestattet wird, *Kepler/Poncza*, in Paschke/Rücker 2024, Art. 2 DGA Rn. 74.

Datengenossenschaften nach DGA können in Deutschland als Genossenschaft nach deutschem oder europäischem Recht¹³ gegründet werden. Dies liegt bereits begrifflich nahe.

Die idealen Ziele der Datengenossenschaft nach DGA passen auch zu den Zielen der Rechtsform Genossenschaft. Datengenossenschaften nach DGA können so eingerichtet werden, dass jedes einzelne Mitglied der Genossenschaft gleichzeitig Daten bereitstellt und im Gegenzug von den Daten profitiert, die die anderen Mitglieder bereitstellen. Sie können aber auch so betrieben werden, dass es möglich ist, Teil einer Datengenossenschaft zu sein, ohne ein Interesse daran zu haben, Daten von anderen Mitgliedern der Genossenschaft zu erhalten. Die Zwecke der Datennutzung werden innerhalb der Genossenschaft gemeinsam festgelegt, was sich auch entsprechend in der Satzung einer Genossenschaft als Zweck abbilden ließe.¹⁴

Aber obwohl der Begriff „data cooperative“ in der deutschen Fassung des DGA wörtlich mit „Datengenossenschaft“ übersetzt wird und das deutsche Recht die Gründung von Genossenschaften als juristische Personen zulässt, sind Datengenossenschaften in Deutschland nicht auf diese Rechtsform beschränkt.¹⁵ Eine Datengenossenschaft könnte auch in einer anderen Gesellschaftsform gegründet werden. In Deutschland kämen sowohl Personengesellschaften wie die Partnerschaftsgesellschaft als auch Kapitalgesellschaften wie eine GmbH in Betracht. Denkbar ist aber auch die Gründung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Bei all diesen könnten die Dateninhaber Anteile entsprechend ihrer Beteiligung halten. Die Dateninhaber, also betroffene Personen oder Kleinunternehmen, können dann selbst Eigentümer eines solchen Genossenschaft sein.

In Betracht kommt aber auch die Gründung einer Datengenossenschaft als eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die datengenossenschaftliche Idealvorstellung nach Art. 2 Nr. 15 DGA könnte entsprechend in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins als dessen Aufgaben festgelegt sein. Für eine Datengenossenschaft,

13 Mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 wurde die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea - SCE) eingeführt; sie wurde geschaffen, damit die Genossenschaften nicht in jedem Mitgliedstaat der EU eine Tochtergesellschaft gründen müssen; die DGA-Genossenschaft kann, muss aber nicht als SCE gegründet werden; *Specht-Riemenschneider*, in: *Specht/Hennemann* 2023, Art. 2 DGA Rn. 85.

14 *Schild/Richter/Schmidt-Wudy*, in: *BeckOK DatenschutzR* 2024, Art. 2 DGA Rn. 84.

15 *Schild/Richter/Schmidt-Wudy*, in: *BeckOK DatenschutzR* 2024, Art. 2 DGA Rn. 82.

deren Ziel kein kommerzielles Geschäft ist und die möglichst viele Betroffene als Mitglieder gewinnen will, wäre es nach deutschem Recht sinnvoll und sicher, sich als eingetragener Verein zu gründen.¹⁶

	Datengenossenschaft außerhalb DGA	Datengenossenschaft nach DGA
Rechtsform	eingetragene Genossenschaft nach dt. GenG oder SCE nach VO 1435/2003	eingetragene Genossenschaft nach dt. GenG oder SCE nach VO 1435/2003
		Verein nach BGB
		andere Personengesellschaften, z.B. GbR
Mögliche Mitglieder	Dateninhaber und Datennutzer iSd DGA	Dateninhaber und Datennutzer iSd DGA, jedoch nur natürliche Personen und KMU
Vermittlungsdaten	Sowohl personenbezogene Daten als auch nicht personenbezogene Daten	Sowohl personenbezogene Daten als auch nicht personenbezogene Daten
Zwecke	Datenpool unter Mitgliedern	Herstellung geschäftlicher Beziehungen zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zwischen Dateninhabern und Datennutzern
	Datenverkauf durch Genossenschaft	
		Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung von Rechten in Bezug auf bestimmte Daten

Tabelle 1 Gegenüberstellung Datengenossenschaften

Die unterschiedlichen Gesellschaftsformen bieten unterschiedliche Vor- und Nachteile, je nach Betrachtungsweise. Eine eingetragene Genossen-

¹⁶ Geminn/Johannes/Müller/Nebel 2023, S.27; Keppler/Poncza, in Paschke/Rücker 2024, Art.2 DGA Rn.74 beschreiben die vereinsrechtliche Mitgliedschaft als nicht zwingend, aber doch wohl möglich.

schaft bietet den Vorteil der gleichgestellten Entscheidung aller Mitglieder, unabhängig von Anteilen. Dies kann für kapitalstärkere potenzielle Mitglieder jedoch abschreckend sein. Die Gründung als Verein ermöglicht eine einfachere Skalierbarkeit, da betroffene Personen ohne großen Aufwand Mitglied werden können.

4. Beispiele

Viele Anwendungsszenarien von Datengenossenschaften sind denkbar. Im Folgenden sollen zwei davon skizziert werden.

4.1 Abschluss neuer Krankenversicherung (personenbezogene Daten)

Um einen verbindlichen Kostenvoranschlag für eine private Kranken(zusatz)versicherung zu erhalten, muss eine betroffene Person in der Regel ein von der gewählten Versicherungsgesellschaft bereitgestelltes Formular ausfüllen und sehr persönliche und sensible Daten angeben, wie zum Beispiel Daten über Krankheiten (eigene und solche, die in der Familie vorkommen), Körpermaße (Größe, Gewicht), Ernährung und andere (Vor-)Bedingungen, die mit ihrem wahrgenommenen Gesundheitsrisiko zusammenhängen. Um ein persönliches Angebot zu erhalten, müssten auch Name und Adresse angegeben werden. Eine individuelle und angemessene Schätzung kann nur erfolgen, wenn diese Daten zur Verfügung gestellt werden – was die Daten potenziell für zusätzliche Verarbeitung, Datendiebstahl und andere Risiken öffnet.¹⁷

Eine Datengenossenschaft, die in diesem Szenario die Datensouveränität der Betroffenen stärken will, könnte jedoch den Versicherungsunternehmen neue Kunden auf der Grundlage von anonymen und für die Versicherer verbindlichen Schätzungen anbieten. Ziel wäre es, die bestmöglichen Tarife und Versicherungsbedingungen sowie mehrere Optionen zur Auswahl zu erhalten, ohne dass sensible persönliche Daten an zahlreiche Versicherungsunternehmen übermittelt werden müssen. Zur Erstellung der Kostenvoranschläge würden die Daten der Betroffenen (die über die Mitgliedschaft in der Genossenschaft geteilt werden) in einer sicheren Umgebung verarbeitet werden und die Datenräume der Genossenschaft nie verlassen.

17 Beispiel nach *Geminn/Johannes/Müller/Nebel* 2023, S. 26.

Die Daten einer Person werden erst dann weitergegeben, wenn sie sich für eine Zusammenarbeit mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft entscheidet. Die Daten könnten dann vertraglich so eingeschränkt werden, dass sie nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden.

Audits und andere Mittel zur Kontrolle der Verarbeitung könnten ebenfalls Teil der Anforderungen der Genossenschaft sein, denen ein Nutzer zustimmen müsste, was vielleicht sogar die ausschließliche Verarbeitung im begrenzten Datenraum der Genossenschaft beinhalten könnte. Eine dauerhafte Mitgliedschaft bei der Genossenschaft würde die Möglichkeit bieten, mit relativ geringem Aufwand von einem Versicherungsanbieter zu einem anderen zu wechseln, wenn anderswo bessere Konditionen angeboten werden. Das macht sie zu einem wertvollen Instrument für Menschen, die sowohl Input als auch Output in Sachen Versicherung optimieren wollen. In ähnlicher Weise könnten Genossenschaften auf den Wechsel anderer Vertragsarten (z. B. Mobilfunkverträge oder Strom) ausgerichtet sein.

4.2 Verwaltung von maschinellen Kalibrierinformationen als Vermittlungsdienst (nicht-personenbezogene Daten)

Gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen, sogenannten KMU, drohen in einer datengetriebenen Wirtschaft erhebliche Nachteile gegenüber großen Konzernen, da der einzelne Datenbestand eines KMU in der Regel weniger umfangreich und reichhaltig ist wie derjenige großer Konzerne und überdies die Mittel und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Nutzung des Datenbestands fehlen. Hier könnte ein Zusammenschluss in Datengenossenschaften sinnvoll sein, um unternehmensübergreifend Objekt- und Industriedaten wie Messdaten, Kalibrierinformationen oder digitale Zwillinge realer Objekte¹⁸ auszutauschen und für einen wirtschaftlichen Mehrwert zu nutzen.

Ein solcher Mehrwert liegt für Unternehmen beispielsweise in der Entwicklung datengetriebener Services und Geschäftsmodelle oder in der Nutzung der Daten für die Überwachung, Steuerung oder Optimierung von Produktionsprozessen.¹⁹

Denkbar ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Gründung einer Datengenossenschaft zur Verwaltung von maschinellen Kalibrierinforma-

18 Siehe hierzu z. B. Müller, ZD-Aktuell 2021, 05096.

19 Weber/Werling/Tank/Baars, HMD (2022) 59:1353–1365.

tionen und digitaler Kalibrierscheine. Kalibrieren umfasst die Tätigkeiten zur Ermittlung des Zusammenhanges zwischen den ausgegebenen Werten eines Messmittels und den bekannten Werten der Messgröße unter bekannten Bedingungen.²⁰ Solche Kalibrierinformationen werden für jedes kalibrierte Messmittel in Kalibrierzertifikaten dokumentiert. Diese können auch elektronisch ausgestellt werden (Digital Calibration Certificates – DCCs), was erhebliche Vorteile im Produktionsprozess mit sich bringt.²¹ Als Mitglied einer Datengenossenschaft können die KMU Kalibrierinformationen und DCCs gemeinsam nutzen, Messprozesse und -qualität überprüfen und gegebenenfalls neue Geschäftsmodelle entwickeln.

5. Stellvertretung durch Datengenossenschaft (?)

Hauptaufgabe der Datengenossenschaft nach DGA ist es, ihre Mitglieder zu unterstützen. Die Legaldefinition nennt dabei beispielhaft Meinungs- austausch, die Sachkundevertretung und das Aushandeln von Bedingungen.

Fraglich ist aber, ob sich eine solche Unterstützung auch in konkreten Handlungen für den Dateninhaber ausdrücken könnte, insbesondere durch das Abschließen von Verträgen in Vertretung oder die datenschutzrechtliche Einwilligung in Vertretung. Unterstellt wird hier, dass solche konkreten Handlungen für den Dateninhaber arbeitserleichternd wären. Sie würden die Attraktivität der Mitgliedschaft in einer Datengenossenschaft erhöhen können. Denkbar wäre dann, dass die Datengenossenschaft für ihr Mitglied als Stellvertreter handelt und zum Beispiel Datennutzungsverträge abschließen oder Änderungen von Nutzungsbedingungen zustimmen könnte.

5.1 Bei nicht-personenbezogenen Daten

Diese Möglichkeit der Stellvertretung ist hinsichtlich nicht-personenbezogener Daten zu bejahen. Bei nicht-personenbezogenen Daten kann Stellvertretung zusätzliche Aufgabe des Datenvermittlungsdienstes sein. Bei diesen geht es gerade darum, Geschäftsbeziehungen zwischen anderen Parteien, also zwischen Dateninhaber und Datennutzer, herzustellen.

20 DIN e.V. 2010.

21 Siehe z. B. Johannes, ZD-Aktuell 2020, 07280.

Auch sind die Aufgaben von Datenvermittlungsdiensten und Datengenossenschaften (als deren Unterfall) im DGA nicht abschließend geregelt. Sowohl Art. 2 Nr. 15 DGA als auch Erwägungsgrund 31 geben lediglich Regelbeispiele. Es steht der Datengenossenschaft offen, daneben noch andere Zwecke zu verfolgen.²² Die Herstellung von Geschäftsbeziehungen erlaubt denklogisch auch die rechtsgeschäftliche Stellvertretung, wenn diese grundsätzlich zulässig ist. Hinsichtlich nicht-personenbezogener Daten ist eine Stellvertretung durch die Datengenossenschaft nach den allgemeinen Regelungen der §§ 164 ff. BGB möglich.²³

5.2 Bei der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Ob eine Stellvertretung bezüglich personenbezogener Daten möglich ist, ist dagegen schwieriger zu beantworten.

Einerseits sind die Aufgaben von Datengenossenschaften im Rahmen des DGA nicht abschließend geregelt. Es werden lediglich Beispiele genannt, um die Grundlinie der Anwendbarkeit des DGA festzulegen. Eine Stellvertretung als zusätzliche Aufgabe ist daher denkbar. Wenigstens Art. 12 lit. m DGA scheint dies jedoch einzuschränken, indem er vorschreibt, dass Datenverarbeiter im besten Interesse der betroffenen Personen handeln müssen, insbesondere indem sie informieren und beraten, bevor die Einwilligung erteilt wird. Soweit die Stellvertretung jedoch eine zusätzliche Aufgabe außerhalb des DGA darstellt, kann die Aufgabenbeschreibung von Art. 12 lit. m DGA nicht einschränkend wirken.

Die Einwilligung kann eine Rechtfertigung für die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO sein. Gerade aber die Frage, ob eine Stellvertretung bei der Abgabe von datenschutzrechtlichen Einwilligungen im Sinne der DSGVO möglich ist, ist umstritten. Die datenschutzrechtliche Einwilligung muss gemäß Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und als unmissverständliche Willensbekundung erfolgen. In der DSGVO ist die „Stellvertretung“ für Einwilligungen speziell nur für Kinder geregelt. Es wird daher diskutiert, ob die Einwilligung als höchstpersönlich angesehen werden soll.²⁴ Die

22 *Specht-Riemenschneider*, in: Specht/Hennemann 2023, Art. 2 DGA Rn. 89.

23 *Specht-Riemenschneider*, in: Specht/Hennemann 2023, Art. 2 DGA Rn. 91.

24 *Frhr. v. Ulmenstein*, DuD 2020, 528 (532 f.), der die Einwilligung als höchstpersönliches Rechtsgeschäft einordnet.

herrschende Meinung verfolgt einen vermittelnden Ansatz. Danach ist Stellvertretung auch bei datenschutzrechtlichen Einwilligungen grundsätzlich möglich, aber für die Vollmachtserteilung sollen die gleichen hohen Anforderungen an Informiertheit und Bestimmtheit gelten wie bei einer Einwilligung selber.²⁵

Die Praxistauglichkeit dieses Ansatzes ist fraglich und wird entsprechend auch in Diskussionen zu Personenbezogenen Informationsmanagement-Systemen (PIMS) nach § 26 Teledienste-Telemedien-Datenschutzgesetz (TDDDG) behandelt.²⁶ Wenn keine generalartigen Vollmachten zur Einwilligungserteilung möglich wären, müssten Datengenossenschaften für jeden einzelnen Vertretungsakt spezifisch Rücksprache mit ihrem Mitglied halten und um Vertretungsmacht bitten. Dies würde dem Ziel der Unterstützungsleistung wenigstens hinderlich sein. Oder anders: Wenn ein Vertreter für jeden Vertretungsakt detailliert Rücksprache mit dem Vollmachtgeber halten muss, ist fraglich, welchen Nutzen der Vertreter dem Vollmachtgeber überhaupt bietet.

Es stellt sich hier jedoch die Frage, ob es überhaupt um Einwilligungen geht. Im Kontext von Datenvermittlungsdiensten geht es oft um die Herstellung von Geschäftsbeziehungen, bei denen Daten gegen eine Gegenleistung wie Geld, Rabatte oder Zugang zu Diensten verwendet werden. Gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Durchführung eines Vertrags erforderlich ist. Datengenossenschaften können möglicherweise nicht im Namen ihrer Mitglieder „einwilligen“, aber sie haben die Möglichkeit, bei entsprechender Bevollmächtigung Verträge über die Datennutzung für ihre Mitglieder abzuschließen. Entscheidend wäre, dass zwischen Einverständnis zur Datenverarbeitung durch den Dateninhaber und Leistung an diesen durch den Datennutzer irgendeine Art Gegenleistungsverhältnis vereinbart würde.

„Daten für Leistung“ hat auch der Gesetzgeber als Geschäftsmodell legitimiert. Der zum 1. Januar 2022 neu eingefügte § 312 Abs. 1a BGB bestimmt, dass die §§ 312 ff. BGB auch für Verbraucherverträge gelten, bei denen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet. Die Bereitstellung der Daten kann anstelle oder neben der Zahlung eines Preises erfolgen. Daraus resultierte dann auch keine Schlechterstellung des Dateninhabers als Vertragspartner im Vergleich

25 Kühling, DuD 2021, 783 (784); ders., ZfDR 2021, 1; Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne, MMR-Beil. 2021, 25 (42 f).

26 Botta, MMR 2021, 946 (948).

zum Einwilligenden. Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden, während Verträge nur unter bestimmten Bedingungen gekündigt werden können. Jedoch stellt § 327q Abs. 1 BGB klar, dass die Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten und die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers nach Vertragsschluss die Wirksamkeit des Vertrags unberührt lassen. Der Unternehmer erhält im Gegenzug ein besonderes Kündigungsrecht nach § 327q Abs. 2 BGB, wenn ihm die Fortführung des Vertrages nach Widerruf der Einwilligung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist.²⁷

Die Möglichkeit, sich bei Einwilligungen und Verträgen bezüglich personenbezogener Daten wirksam vertreten zu lassen, wäre insgesamt auch eine Chance für die Verwirklichung der Rechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) und Datenschutz (Art. 8 Grundrechtecharta (GrCh)). Sie würden es ermöglichen, dass betroffene Personen kompetente Vertreter auswählen, die Entscheidungen in ihrem Sinne treffen sollen. Dadurch könnten sich die betroffenen Personen zum einen faktisch entlasten und zum anderen absichern. Inhaltlich wären sie durch den Vertreter beraten. Und bei Fehlentscheidungen und Schlechtleistungen wäre unter Umständen ein Rückgriff gegen diesen möglich. Tatsächliche Mängel in der Vertretungsmacht, also dass zum Beispiel ein Datenvermittlungsdienst für jemanden eine Einwilligung abgibt, der ihr gar keine Vollmacht erteilt hat, gingen auf der anderen Seite in der Regel zu Lasten des Verarbeiters. Grundsätzlich trägt nämlich die andere Seite, also diejenige, die sich darauf verlässt, dass der Vertreter mit Vertretungsmacht handelt, das Risiko. Sie kann entscheiden, auf die Anzeige der Vertretungsmacht zu vertrauen oder sich diese, etwa durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde, nachweisen zu lassen.

5.3 Bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach DSGVO

Wiederum leichter zu beantworten ist die Frage, ob Datengenossenschaften für ihre Mitglieder Betroffenenrechte nach der DSGVO wahrnehmen könnten. Zu den Betroffenenrechten zählen die Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

27 Insgesamt dazu Metzger/Schweitzer/Wagner, ZfPW 2023, 227.

Diese Rechte stehen grundsätzlich zur Disposition der betroffenen Personen und können, wie andere Rechte auch, durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen werden; zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt oder aber auch durch eine Datengenossenschaft oder einen sonstigen Vertreter.

Unbeachtlich ist, dass Art. 80 DSGVO die außergerichtliche Geltendmachung von Betroffenenrechten nicht erwähnt. Art. 80 DSGVO regelt die kollektive Vertretung in verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren. Der Titel der Norm „Vertretung von betroffenen Personen“ ist insoweit irreführend.²⁸

6. Fazit

Es bleibt festzustellen, dass es Datengenossenschaften innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des DGA geben kann. Nicht jede Datengenossenschaft im Sinne des DGA muss eine eingetragene Genossenschaft im Sinne des GenG sein. Und nicht jede eingetragene Genossenschaft, die sich auch selbst als Datengenossenschaft bezeichnet, muss auch eine Datengenossenschaft im Sinne des DGA sein. Datengenossenschaften mit dem Ziel, die Daten ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Datenraum zu poolen, sind nämlich nicht per se Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA. Solange sie nicht das Ziel verfolgen, Geschäftsbeziehungen zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern einerseits und Datennutzern andererseits herzustellen, sind sie keine Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA.

Zusätzlich zur Datenvermittlung haben Datengenossenschaften die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und können auch als Vereine gegründet werden. Ein bedeutender Aspekt ist die potenzielle Rolle von Datengenossenschaften als Interessenvertreter betroffener Personen. Durch den Zusammenschluss von Mitgliedern könnten Datengenossenschaften ein Gegengewicht zu den marktmächtigen Datenverarbeitern darstellen. Dies könnte insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten von Bedeutung sein. Die Datengenossenschaft könnte dazu dienen, informationelle Selbstbestimmung und Betroffenenrechte in Datenräumen insbesondere dadurch praktisch zu realisieren, dass die betroffenen Personen

28 Kühling, DuD 2021, 783 (785).

durch Zusammenschluss auf Augenhöhe mit Datenverarbeitern über die Inhalte von Einwilligungen verhandeln können.²⁹

Jedoch wird dies nur dann praxistauglich realisiert werden können, wenn Datengenossenschaften in der Lage sind, in Vertretung der betroffenen Personen Erklärungen wie Einwilligungen oder Vertragserklärungen abzugeben.

Die derzeitige Rechtslage bietet jedoch keine Sicherheit³⁰ in Bezug auf diese Möglichkeit der Vertretung durch Datengenossenschaften. Es besteht daher Bedarf an weiterer rechtlicher Klärung, um die Rolle von Datengenossenschaften als Vertreter betroffener Personen im Rahmen der Datenverarbeitung zu definieren und zu ermöglichen.

Literatur

- Baars, Henning (2022): *Was sind Datengenossenschaften?* <https://www.datengenossenschaft.com/was-sind-datengenossenschaften/>.
- Beise, Clara (2021): Datensouveränität und Datentreuhand. *Recht Digital (RD)*, 1(12), S. 597-604.
- Botta, Jonas (2021): Delegierte Selbstbestimmung? PIMS als Chance und Risiko für einen effektiven Datenschutz. *MultiMedia und Recht (MMR)*, 24(12), S. 946-951.
- DIN e.V. (2019): *Internationales Wörterbuch der Metrologie: grundlegende und allgemeine Begriffe und zugeordnete Benennungen (VIM)*, 3. Auflage.
- Frhr. v. Ulmenstein, Ulrich (2020): Datensouveränität durch repräsentative Rechtswahrnehmung. Begriffliche Prägung und normative Gestaltung sogenannter „Datentreuhänder. *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)*, 44(8), S. 528-534.
- Geminn, Christian; Johannes, Paul; Müller, Johannes und Nebel, Maxi (2023): *Is that even legal? A guide for builders experimenting with data governance in Germany*. Mozilla Foundation. <https://foundation.mozilla.org/de/research/library/is-that-even-legal/germany/>.
- Geminn, Christian und Johannes, Paul (2025): *Europäisches Datenrecht*. Baden-Baden: Nomos (in Vorbereitung).
- Hennemann, Moritz und v. Ditfurth, Lukas (2022): Datenintermediäre und Data Governance Act. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 75(27), S. 1905-1910.
- Johannes, Paul (2020): GEMIMEG II: Sensoren und digitale Zwillinge – sichere und robuste kalibrierte Messsysteme, *Newsdienst der Zeitschrift für Datenschutz (ZD-Aktuell)*, 07280.

29 Dabei ist *Schild/Richter/Schmidt-Wudy*, in: BeckOK DatenschutzR 2024, Art. 2 DGA Rn. 98 zuzustimmen, dass Datengenossenschaft nur dann eine Waffengleichheit zwischen Datennutzern und Dateninhabern herstellen werden können, wenn sie eine gewisse Größe erreichen.

30 Vgl. auch *Metzger/Schweitzer/Wagner*, ZfPW 2023, 227 (265).

- Johannes, Paul (2022): Europäisches Datenrecht – ein Spickzettel. *Newsdienst der Zeitschrift für Datenschutz (ZD-Aktuell)*, 01166.
- Knapp, Jakob; Kobler, Jonas; Richter, Phillip (2022): Was der Bauer (nicht) kennt ... Datengenossenschaften. In: Heinze, Christian (Hrsg.): *Daten, Plattformen und KI als Dreiklang unserer Zeit*, OIWIR, S. 443-458.
- Kühling, Jürgen (2021): Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder. *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)*, 45(12), S. 783-788.
- Kühling, Jürgen (2021): Der Datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder. *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR)*, 1(1), S. 1 ff.
- Metzger, Axel; Schweitzer, Heike und Wagner, Gerhard (2023): Datenschutz und Datenmarkt: Grundzüge einer Marktordnung für die europäische Datenwirtschaft. *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (ZfPW)*, 9(3), S. 227-266.
- Müller, Johannes (2021): Der „digitale Zwilling“. *Newsdienst der Zeitschrift für Datenschutz (ZD-Aktuell)*, 05096.
- Paschke, Anne; Rücker, Daniel (2024): Data Governance Act – Kommentar. München: C.H. Beck (zitiert als Bearbeiter*in, in: Paschke/Rücker).
- Specht-Riemenschneider, Louisa; Blankertz, Aline; Sierek, Pascal; Schneider, Ruben; Knapp, Jakob und Henne, Theresa (2021): Die Datentreuhand. *MultiMedia und Recht-Beilage (MMR-Beilage)*, 24(6), S. 25-46.
- Specht-Riemenschneider, Louisa und Hennemann, Moritz (Hrsg.) (2023): *Data Governance Act*. Baden-Baden: Nomos (zitiert als Bearbeiter*in, in: Specht/Hennemann).
- Weber, Patrick; Werling, Maximilian; Tank, Ann und Baars, Henning (2022): Institutionalisierung digitaler Ökosysteme in der Rechtsform einer Genossenschaft: Case Study im produzierenden Kontext. *HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik*, 59:1353–1365. <https://doi.org/10.1365/s40702-022-00898-1>.
- Wolff, Heinrich; Brink, Stefan und v. Ungern-Sternberg, Antje (2024): *BeckOK Datenschutzrecht*, München: C.H.Beck, 47. Edition vom 1.2.2024 (zitiert als Bearbeiter*in, in: BeckOK DatenschutzR).

